

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen der Stadt zu Fachwerkfreilegungen und zu Renovierungsmaßnahmen an bereits freigelegtem Fachwerk

Der Gemeinderat hat am 26.05.1978 grundsätzlich beschlossen, künftig Zuschüsse zu Fachwerkfreilegungen und zu Erneuerungsmaßnahmen an bereits freigelegtem Fachwerk durch die Stadt zu gewähren.

Es gelten folgende Richtlinien, nach denen Förderungsgesuche behandelt werden sollen:

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Über jedes einzelne Gesuch wird der Bau- und Planungsausschuss des Gemeinderats nach Anhörung des Landesdenkmalamts entscheiden.

(2) Die Stadt behält sich vor, die Regelung zur Förderung abzuändern oder wieder aufzuheben, wenn noch zu machende Erfahrungen das sinnvoll erscheinen lassen.

(3) Die folgenden Zuschussquoten werden gewährt:

3.1 Freilegung von Fachwerk an bisher verputzten oder verblendeten Fassaden

85 % des Unterschiedsbetrags des Aufwands für erneutes Verputzen und Freilegen des Fachwerks. Dabei bleiben Aufwendungen für den Sockel und das Sockelgeschoss, das Anrüsten und Abrüsten, das Abschlagen des Putzes, die Schuttabfuhr, die Ausbesserung von Holzschäden am Fachwerk sowie die Anstricharbeiten an Fenstern, Fensterbekleidungen, Klappläden und Dachvorsprüngen außer Betracht. Diese Maßnahmen fallen auch an, wenn das Fachwerk nicht freigelegt wird.

Die jeweiligen Kosten werden objektiv ermittelt.

Zu den förderfähigen Kosten gehören also die

Gipserarbeiten

Ausnageln und Säubern des Fachwerks.
Zuputzen der Riegel, Anstrich der Riegelfelder mit Kalk- oder Mineralfarbe

Zimmerarbeiten

Ausspänen des Fachwerks
Anstrich des Holzfachwerks
Farbiges Absetzen von Leisten und Kerben

3.2 Renovierung bestehenden Fachwerks

Hier werden 30 % der zuschussfähigen Kosten als verlorener Beitrag gewährt, die sich auf folgende Leistungen beziehen:

Gipserarbeiten

Abwaschen der alten Farbe
Einstrich einer neuen Farbe

Malerarbeiten

Abbürsten der Balken, schadhafte Stellen vorstreichen, Nachkitten des Fachwerks.

2 x langöliger Lackanstrich

Abfassen von Balken.

Nicht bezuschusst werden das Gerüst, die Abfuhr von Schutt, Anstrich von Sockelgeschossen, Fenster, Fensterbekleidungen und Fensterläden.

Die Anträge können formlos bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Notwendig ist jedoch ein Kostenvoranschlag des beauftragten Handwerkers.

Die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen der Stadt zu Fachwerkfreilegungen und zu Renovierungsmaßnahmen an bereits freigelegtem Fachwerk vom 26. Mai 1978 wurden durch das Mitteilungsblatt Nr. 33 vom 16. August 1978 öffentlich bekannt gemacht.